

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
– Drucksache 11/2688 –

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt nachstehende Ziele:

1. Verminderung des Zeitdrucks für Reaktionen des Deutschen Bundestages auf Vorschläge der Wahlkreiskommission,
2. Beschränkung der Zeit für die Auslegung des Wählerverzeichnisses auf das erforderliche Maß,
3. Verminderung des bisher bestehenden Zeitdrucks für politische Parteien und Wahlorgane bei der Vorbereitung der Wahl,
4. terminologische Bereinigung der Begriffe „Vertrauensmann“ und „Ersatzmann“,
5. Erleichterung der rechtzeitigen Zu- und Rücksendung der Wahlunterlagen von im Ausland lebenden wahlberechtigten Deutschen,
6. Vorverlegung des Termins für die Mitteilung des Ausschlusses von der Verbindung von Landeslisten derselben Partei,
7. Bereinigung einer Auslegungsschwierigkeit.

B. Lösung

1. Die Frist für die Vorlage des Berichts der Wahlkreiskommission wird um drei Monate auf 15 Monate verkürzt (§ 3).
2. Als Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses wird der zwanzigste bis sechzehnte Tag vor der Wahl (nur an Werktagen) festgelegt (§ 17).

3. Das Ende der Frist für die Beteiligungsanzeige politischer Parteien und der Termin für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die zugelassenen Parteien (§ 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4) wird jeweils vorgelegt.
4. Die Begriffe „Vertrauensmann“ bzw. „Ersatzmann“ werden durch die geschlechtsneutralen Begriffe „Vertrauensperson“ bzw. „Ersatzperson“ ersetzt.
5. Die Termine für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (§ 19) und die Zulassung und Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten (§§ 26, 28) werden vorgezogen. Ferner wird die Frist für die Durchführung der Nachwahl im Fall des Todes eines Wahlkreisbewerbers vor der Wahl verlängert (§ 43).
6. Die Termine für die Mitteilung des Ausschlusses von der Listenverbindung und die Bekanntmachung durch den Bundeswahlleiter werden ebenfalls vorgezogen (§ 29).
7. Es wird ausdrücklich festgelegt, daß die Unterzeichner von Wahlvorschlägen am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt sein müssen (§§ 20, 27).
8. Neuabgrenzung und Neubeschreibung von Wahlkreisen aufgrund des Berichts der Wahlkreiskommission für die 11. Wahlperiode.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion
DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, daß die Unterzeichner von Wahlvorschlägen erst am Wahltag wahlberechtigt sein müssen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2688 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. November 1988

Der Innenausschuß

Bernrath	Krey	Schröer (Mülheim)	Dr. Hirsch	Frau Schmidt-Bott
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
— Drucksache 11/2688 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), wird wie folgt geändert:

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------------|
| 1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eineinhalb Jahren“ durch „fünfzehn Monaten“ ersetzt. | 1. unverändert |
| 2. In § 6 Abs. 5 werden die Anführungen „Absätze 2 und 3“ jeweils durch „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt. | 2. unverändert |
| 3. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.“ | 3. unverändert |
| 4. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.“ | 4. unverändert |
| 5. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfundsechzigsten“ durch „neunzigsten“ ersetzt.
b) In Absatz 4 wird das Wort „achtundfünfzigsten“ durch „zweiundsiebzigsten“ ersetzt. | 5. unverändert |
| 6. In § 19 wird das Wort „zweiundfünfzigsten“ durch „sechsendsechzigsten“ ersetzt. | 6. unverändert |
| 7. § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.“ | 7. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. § 22 wird wie folgt gefaßt:

8. unverändert

„§ 22

Vertrauensperson

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.“

9. In § 23 Satz 1 und § 24 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

9. unverändert

10. § 25 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ und das Wort „ihn“ durch „sie“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.

12. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

12. unverändert

„Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Vertrauensmann der Landesliste und seinem Stellvertreter“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste“ sowie das Wort „zwanzigsten“ durch „vierunddreißigsten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehnten“ durch „dreißigsten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „fünfzehnten“ durch „sechszwanzigsten“ ersetzt.

15. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch die Worte „anderen Person“ ersetzt.

15. unverändert

16. § 43 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

16. unverändert

„Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.“

17. § 53 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

- a) In Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „Ersatzmännern“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.
- b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der nächste Ersatzmann“ durch „die nächste Ersatzperson“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch „Sie“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin.“

18. In der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980 I S. 80, 541), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), erhalten die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Wahlkreise die daraus ersichtliche Abgrenzung und Beschreibung.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Abgrenzung von Wahlkreisen neu zu beschreiben und bekanntzumachen, wenn dies aufgrund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen angezeigt ist.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 18)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
9	Ostholstein	<i>Schleswig-Holstein</i> Kreis Ostholstein
11	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck
67	Rheinisch-Bergischer Kreis I	<i>Nordrhein-Westfalen</i> Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 68)
70	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 69)
71	Solingen—Remscheid	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
92	Recklinghausen II—Borken I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Dorsten, Haltern, Marl, Oer-Erkenschwick (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 94, 95), vom Kreis Borken die Gemeinden Heiden, Reken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 96)
96	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Heek, Isselburg, Legden, Raesfeld, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92)
113	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Huckarde *), Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Innenstadt-West (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 114, 115)
115	Dortmund III	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Aplerbeck, Hörde, Hombruch, Lütgendortmund *) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 113, 114)
138	Frankfurt am Main I — Main-Taunus	<i>Hessen</i> Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Griesheim, Hausen, Höchst, Nied, Praunheim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim; vom Ortsteil Schwanheim die Stadtbezirke 531 und 532 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 139, 140), vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hattersheim am Main, Kriftel, Liederbach am Taunus, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 141)

*) Stadtbezirke in den vom Rat der Stadt Dortmund mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 beschlossenen Grenzen.

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
148	Koblenz	<i>Rheinland-Pfalz</i> Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf, die Verbandsgemeinden Rhens (= Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch), Untermosel (= Gemeinden Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winnigen, Wolken), Vallendar (= Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg), Weißenthurm (= Gemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 147), vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard, die Verbandsgemeinden Emmelshausen (= Gemeinden Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen, Utzenhain), Sankt Goar-Oberwesel (= Gemeinden Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 149) <i>Bayern</i>
200	Freising	Landkreise Erding, Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm
201	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck
203	München-Mitte	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 1, 5 bis 7, 9 bis 13, 19, 21, 26 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 204, 205, 206, 207)
208	München-Land	Landkreis München
209	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim
210	Starnberg	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Starnberg
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
214	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut
218	Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. OPf.
219	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
221	Weiden	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth
222	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Forchheim, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Breitengüßbach, Gundelsheim, Hallstadt, Hirschaid, Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Pommersfelden, Schlüsselfeld, Strullendorf, Viereth-Trunstadt, die Verwaltungsgemeinschaften Burgebrach (= Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald), Buttenheim (= Gemeinden Altendorf, Buttenheim), Ebrach (= Gemeinden Burgwindheim, Ebrach), Frensdorf (= Gemeinden Frensdorf, Pettstadt), Lisberg (= Gemeinden Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Gemeinden Stegaurach, Walsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 226)
223	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth
227	Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
230	Nürnberg-Nord	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 01 bis 13, 22 bis 30, 64, 65, 70 bis 87, 90 bis 95 (Übrige Bezirke s. Wkr. 231)
231	Nürnberg-Süd	Kreisfreie Stadt Schwabach, von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 14 bis 21, 31 bis 38, 40 bis 55, 60 bis 63, 96, 97 (Übrige Bezirke s. Wkr. 230)
232	Roth	Landkreise Nürnberger Land, Roth
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
240	Donau-Ries	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries

Bericht der Abgeordneten Krey, Schröer (Mülheim), Dr. Hirsch und Frau Schmidt-Bott

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 1988 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat mitgeteilt, daß er gegen die Annahme des Gesetzentwurfs keine Bedenken erhebt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 12. Oktober und 23. November 1988 beraten.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch die Beratung ergänzten Fassung, wie sie sich aus der Zusammenstellung ergibt, einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

In der Einzelabstimmung hat der Ausschuß einen Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, daß bei der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen nicht die Wahlberechtigung am Tag der Unterzeichnung, sondern am Wahltag maßgebend sein solle, gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt.

Weiter hat er einen Antrag des Abgeordneten Krey, den Wahlkreis 96 — Borken — nicht zu ändern, gegen die Stimme des Antragstellers bei einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

II. Zum Gesetz

Zur Begründung wird auf Drucksache 11/2688 verwiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf durch eine Neuabgrenzung und Neubeschreibung von Wahlkreisen aufgrund des Berichtes der Wahlkreiskommission für die 11. Wahlperiode (Drucksache 11/2870) ergänzt. Dabei hat er sich an den Grundsätzen orientiert, die er in der Beschlußempfehlung zu diesem Bericht festgelegt hat (Drucksache 11/3170). Insbesondere ist er bei der Diskussion, ob der Wahlkreis 96 — Borken — in

seiner jetzigen Form erhalten bleiben soll — was der Landesverband der CDU gewünscht hatte — oder nicht, seinen eigenen Vorgaben gefolgt, daß bei der Wahlkreiseinteilung der Stand der deutschen Bevölkerung vom 31. März 1987 zugrunde gelegt wird und in den Wahlkreisen eine Neuabgrenzung vorzunehmen ist, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als $1\frac{1}{3}$ v. H. besteht. Zu dem nächsten Stichtag 31. März 1987 gab es, wie auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorgetragen hat, im Wahlkreis 96 — Borken — eine Bevölkerungsabweichung von 33,4 v. H.

Dagegen hat es der Ausschuß im Hinblick auf eine erst am 1. Oktober 1989 wirksam werdende, vom Rat der Stadt Dortmund beschlossene Änderung der Stadtbezirksgrenzen, um deren Berücksichtigung die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Wahlkreise 113 und 115 (Dortmund I und Dortmund III) gebeten hatte, für vernünftig angesehen, insoweit von seiner Beschlußempfehlung auf Drucksache 11/3170 und der Staatspraxis, daß der Gebietsstand vom 1. Mai 1988 maßgebend sein soll, abzuweichen.

Übereinstimmend besteht im Ausschuß der Wunsch, interessierten Bürgern die Einsichtnahme in die Wahlverzeichnisse auch über die Öffnungszeiten der Behörden hinaus durch eine entsprechende Änderung der Bundeswahlordnung zu ermöglichen. Er hat diesen Wunsch in Kenntnis des Hinweises der Länder geäußert, daß von der Einsichtnahme außerhalb der Behördenöffnungszeiten praktisch kein Gebrauch gemacht wird.

Die finanziellen Bedenken, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußert hat, teilt der Ausschuß nicht.

Der Ausschuß hat schließlich an der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Festlegung, daß die Unterzeichner von Wahlvorschlägen am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt sein müssen, festgehalten. Er ist dem seitens der Fraktion DIE GRÜNEN vorgetragenen Argument, daß man sich, wie das auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme getan hat, von der Sache her am Wahltag orientieren müsse, nicht gefolgt.

Bonn, den 23. November 1988

Krey Schröer (Mülheim) Dr. Hirsch Frau Schmidt-Bott
Berichterstatter

